

Die Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen

Was bei der Nutzung von AGB zu beachten ist

Fast jedes Unternehmen nutzt Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im geschäftlichen Verkehr: Vorformulierte Vertragsbedingungen, welche das Vertragsverhältnis zu Geschäftspartnern und Kunden näher ausgestalten sollen. Und dies möglichst so, dass der Verwender der Klauseln rechtlich besser dasteht, als ohne deren Verwendung.

Die besten allgemeinen Geschäftsbedingungen nutzen jedoch nichts, wenn sie nicht wirksam in den Vertrag einbezogen werden. Sowohl bei der Frage der wirksamen Einbeziehung von AGB in den Vertrag, als auch bei der Beurteilung der Wirksamkeit einzelner Klauseln im Streitfall wird mit zweierlei Maß gemessen.

Ist der Vertragspartner ebenfalls „Unternehmer“ (§ 14 BGB), sind die an eine wirksame Einbeziehung gestellten Anforderungen weitaus niedriger als für denjenigen Fall, in dem der Vertragspartner als ungleich schutzwürdigerer „Verbraucher“ oben (§ 13 BGB) daherkommt.

Doch auch bei wirksam in einen Vertrag einbezogenen AGB muss der Verbraucher sich wesentlich weniger Beschneidungen seiner Rechte durch die verwendeten Klauseln gefallen lassen, als der gewerblich handelnde Kunde des AGB-Verwenders. Es erscheint daher empfehlenswert, verschiedene AGB-Versionen gegen über Unternehmern und Verbrauchern zu verwenden. Wenn man nur eine Version verwenden, sollte man sich merken, dass Klauseln, die einem Verbraucher gegenüber wirksam sind, erst recht gegenüber Unternehmern keinerlei Bedenken auslösen, umgekehrt aber nicht.

Ist der Kunde ebenfalls Unternehmer, stehen die Chancen gut, dass auch dieser allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Was aber passiert, wenn sich die Klauseln der Vertragsparteien widersprechen? Welche Klausel gilt?

Die Antwort der Rechtsprechung auf diese Frage ist laut Rechtsanwalt Pasch ebenso einfach wie salomonisch: Keine der Klauseln ist wirksam. Bei sich widersprechenden AGB-Regelungen gilt das „dispositive“ Gesetzesrecht, also gerade diejenigen gesetzlichen Regelungen in unveränderter Form, die durch die jeweiligen AGB-Regelungen modifiziert werden sollten.

Allzu weit von der gesetzlichen Regelung entfernen sollte sich eine AGB-Klausel ohnehin nicht. Denn jede Klausel unterliegt im Streitfall einer AGB-Kontrolle durch das den Streitfall entscheidende Gericht. Auch bei dieser Wirksamkeitsprüfung werden Unternehmer und Verbraucher wieder unterschiedlich behandelt. Während der Verbraucher durch die direkte Anwendung der §§ 307-309 BGB und die damit einhergehende Inhaltskontrolle bestens vor allzu nachteiligen Abweichungen vom Gesetz geschützt ist, werden diese Vorschriften nur teilweise auch auf Unternehmer angewendet.

Ist eine Klausel auch nur im Hinblick auf eine kleine Einzelheit rechtlich zu beanstanden, ist die komplette Klausel unwirksam. Eine so genannte „geltungserhaltende Reduktion“ wird von der Rechtsprechung nicht akzeptiert. Die Folge ist, dass wiederum diejenige gesetzliche Regelung gilt, von welcher mit der Klausel abgewichen werden sollte.

Wir sicherstellen will, dass die eigenen AGB einer gerichtlichen Überprüfung standhalten, sollte die Regelungen in regelmäßigen Abständen anwaltlich überprüfen lassen.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch